

## **Einfriedungsverordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella**

Auf Grund des § 9 des Vorarlberger Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 idgF, wird betreffend der Gestaltung von Einfriedungen mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 19.12.2023 verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Fontanella, ausgenommen sind jene Teilgebiete des Gemeindegebietes in denen Teilbebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

### **§ 2 Festlegungen**

Einfriedungen sind bis maximal 1,00 m Höhe erlaubt. Einfriedungen zu Straßen müssen einen Abstand von mindestens 0,50 m von der Grundstücksgrenze aufweisen. Der Mindestabstand der Einfriedungen zu Gemeindestraßen beträgt 4 m, zu Landesstraßen 6 m.

Die Funktion des Gehsteiges darf nicht beeinträchtigt werden und die Reinigung oder die Schneeräumung muss jederzeit vollumfänglich gewährleistet sein.

Einfriedungen sind nur mit Holz- und Metallzäunen oder als Mauern zulässig. Stacheldrahtzäune als Einfriedungen auf Bauflächen Wohngebiet oder Bauflächen Mischgebiet sind nicht zulässig. Einfriedungen als Mauern dürfen nur als Natursteinmauern mit Steinen mit einer Ansichtsfläche kleiner als 0,10 m<sup>2</sup> oder als Betonmauern bis zu einer Höhe von 0,60 m ausgeführt werden.

Die Situierung einzelner Objekte oder Steine sowie die lose Anhäufung von Steinen an der Grundstücksgrenze sind nicht erlaubt. Der Mindestabstand zur Grundstücksgrenze für die Situierung von Objekten oder Steinen beträgt 1,00 m.

Die Farbgestaltung der Einfriedung ist zurückhaltend auszuführen, natürliche Materialien sind unbehandelt oder farblos, andere Materialien sind blendarm sowie in weiß oder in dunklen Farbtönen auszuführen.

Einfriedungen sind so zu gestalten, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen werden kann. Diesbezügliche Ausnahmen gibt es nur bei besonders schützenswerten Objekten.

### **§ 3 Ausnahmen**

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Einfriedungen für Sport- und Freizeitanlagen und den Friedhof.

Ausnahmen von dieser Verordnung sind auch möglich, wenn auf die besonderen Anliegen der Eigentümer Rücksicht genommen werden kann und dies den Zielen der Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes oder der Verkehrssicherheit nicht entgegensteht.

Die Beurteilung und Genehmigung der Ausnahmen obliegt dem Bürgermeister.

**Der Bürgermeister:**  
W e r n e r   K o n z e t t

